

§ 46 Sitzungen, Niederschrift

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind – soweit möglich – außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprecher, Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern, Vertreterinnen oder Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreterinnen oder Vertreter von Behörden und Kirchen sowie die Schulärztin oder der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ² Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ³Die Niederschrift ist für zehn Jahre aufzubewahren.